

## Keine Haftung des Sachverständigen bei der Inventarisierung im Verlassenschaftsverfahren gegenüber dem durch eine Auflage Begünstigten (§ 709 ABGB; § 92 AußStrG aF)

1. Eine Haftung des Sachverständigen gegenüber Dritten wird dann anerkannt, wenn der Besteller des Gutachtens für den Sachverständigen erkennbar gerade auch die Interessen des Dritten mitverfolgt. In diesem Fall sind die objektiv-rechtlichen Sorgfaltspflichten auf den Dritten zu erstrecken. Das ist dann der Fall, wenn der Sachverständige damit rechnen muss, dass sein Gutachten Dritten zur Kenntnis gelangen und diesen als Grundlage für ihre Dispositionen dienen wird. Geschützt ist demnach der Dritte, wenn eine Aussage erkennbar drittgerichtet ist, also ein Vertrauenstatbestand vorliegt, der für den Dritten eine Entscheidungsgrundlage darstellen soll. Wesentlich ist daher vor allem, zu welchem Zweck das Gutachten erstattet wurde.
2. Der Zweck der Inventarisierung ist auf das Verlassenschaftsverfahren beschränkt. Soweit das Inventar als Berechnungsgrundlage für Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten oder Gläubigern dient, ist es eine Richtschnur und Orientierungshilfe. Soweit der aus der Auflage Begünstigte seine Rechtsmittellegitimation mit seinem Interesse an der richtigen Ermittlung des für den Wert seiner Begünstigung nach dem Testament maßgeblichen Reinnachlasses begründen will, ist ihm entgegenzuhalten, dass das Inventar nur Zwecken des Verlassenschaftsverfahrens dient, darüber hinaus aber keine Wirkungen hat. Insbesondere hat es keine Wirkungen für Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsansprüche, weshalb auch für die Berechnung des Ausmaßes einer Auflagenverpflichtung nichts anderes gelten kann. Überhaupt entspricht wegen des gänzlichen Mangels einer materiellen Berechtigung auch die generelle Ablehnung seiner Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis im Verlassenschaftsverfahren der Rechtsprechung des OGH.
3. Der Sachverständige musste nicht davon ausgehen, dass sein allein zu Zwecken der Inventarserichtung erstattetes Gutachten auch die außerhalb des Verlassenschaftsverfahrens gelegenen Interessen des Auflagenbegünstigten mitverfolgen könnte. Aus dem AußStrG und dem LBG kann nicht auf den Kreis der geschützten Personen geschlossen werden; es fehlt daher der Rechtswidrigkeitszusammenhang.

OGH vom 29. Mai 2012, 9 Ob 20/12z

Das Erst- und das Berufungsgericht haben sowohl das Wesen einer – vom Kläger im Revisionsverfahren nicht in Frage gestellten – Auflage iSd § 709 ABGB („Auftrag“) als auch den Zweck der Inventarserichtung sowie die Grundsätze der Reichweite der Haftung eines Sachverständigen ausführlich und zutreffend dargestellt. Darauf kann verwiesen werden (§ 510 Abs 3 ZPO).

In Hinblick auf das Revisionsvorbringen des Klägers, dass die unrichtige Schätzung des Beklagten im Rechtswidrigkeitszusammenhang mit seinem Schaden stehe, ist von der Argumentation des Berufungsgerichts nochmals Folgendes hervorzuheben:

Nach ständiger Rechtsprechung wird eine Haftung des Sachverständigen gegenüber Dritten dann anerkannt, wenn der Besteller des Gutachtens für den Sachverständigen erkennbar gerade auch die Interessen des Dritten mitverfolgt. In diesem Fall sind die objektiv-rechtlichen Sorgfaltspflichten auf den Dritten zu erstrecken. Das ist dann der Fall, wenn der Sachverständige damit rechnen muss, dass sein Gutachten Dritten zur Kenntnis gelangen und diesen als Grundlage für ihre Dispositionen dienen wird. Geschützt ist demnach der Dritte, wenn eine Aussage erkennbar drittgerichtet ist, also ein Vertrauenstatbestand vorliegt, der für den Dritten eine Entscheidungsgrundlage darstellen soll. Wesentlich ist daher vor allem, zu welchem Zweck das Gutachten erstattet wurde (RIS-Justiz RS0106433 [T11, T12]; siehe auch RS0026552; RS0017178).

Der Zweck der Inventarisierung ist auf das Verlassenschaftsverfahren beschränkt (RIS-Justiz RS0006465). Soweit das Inventar als Berechnungsgrundlage für Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten oder Gläubigern dient, ist es eine Richtschnur und Orientierungshilfe (1 Ob 190/10p). In diesem Sinn wurde bereits in der Entscheidung 3 Ob 272/07g, in der über die Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis des Klägers im Verlassenschaftsverfahren abzusprechen war, festgehalten:

„Soweit der aus der Auflage Begünstigte seine Rechtsmittellegitimation mit seinem Interesse an der richtigen Ermittlung des für den Wert seiner Begünstigung nach dem Testament maßgeblichen Reinnachlasses begründen will, ist ihm entgegenzuhalten, dass das Inventar nur Zwecken des Verlassenschaftsverfahrens dient, darüber hinaus aber keine Wirkungen hat (6 Ob 194/68 = NZ 1969, 42 und 137 uva; RIS-Justiz RS0006465), insbesondere auch nicht für Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsansprüche

(1 Ob 8/74 = SZ 47/12 uva; RIS-Justiz RS0007784 [besonders T5, T7 und T8]; 7 Ob 282/03a), weshalb auch für die Berechnung des Ausmaßes einer Auflagenverpflichtung nichts anderes gelten kann; dies ungeachtet der hier nicht zu beantwortenden Frage, ob die Einhaltung einer Auflage überhaupt erzwingbar ist (so die herrschende Rsp und Lehre: *Apathy*, aaO, § 709 ABGB Rz 2 mwN). Demnach steht noch weniger als einem Vermächtnisnehmer (2 Ob 26/98g = EFSlg 88.514 mwN) einem Auflagebegünstigten ein Rekursrecht gegen das Inventar zu. Dass ihm als solcher überhaupt keine durchsetzbaren Ansprüche zustehen (*Apathy*, aaO, § 709 ABGB Rz 3; *Eccher*, aaO, § 709 ABGB Rz 3; *Welser*, aaO, § 709 ABGB Rz 5 und 7, alle mwN), bestreitet der Revisionsrekurswerber offenbar nicht. Überhaupt entspricht wegen des gänzlichen Mangels einer materiellen Berechtigung auch die generelle Ablehnung seiner Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis im Verlassenschaftsverfahren der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (ebenso schon – in diesem Verlassenschaftsverfahren – 3 Ob 25/02a mwN; RIS-Justiz RS0006335).“

Beschränkt sich der Zweck der Inventarisierung aber auf das Verlassenschaftsverfahren, ist der Kläger nicht mate-

riell Berechtigter der Auflage und steht ihm in jenem Verfahren auch keine Parteistellung zu, so musste der Sachverständige auch nicht davon ausgehen, dass sein alleine zu Zwecken der Inventarserrichtung erstattetes Gutachten auch die – außerhalb des Verlassenschaftsverfahrens gelegenen – Interessen des Klägers mitverfolgen könnte. Eine Kenntnis des Sachverständigen davon, dass die Inventarisierung aufgrund der Auflage erfolge (§ 92 Abs 3 AußStrG aF), hat der Kläger nicht behauptet.

Aus den vom Kläger angezogenen Bestimmungen des § 102 Abs 1, 2 AußStrG aF und § 2 LBG ist für ihn nichts zu gewinnen, weil sich diese auf die Grundsätze der Bewertung unbeweglicher Sachen beziehen, nicht aber auf den Kreis der geschützten Personen.

Da die Vorinstanzen damit bereits einen Rechtswidrigkeitszusammenhang zutreffend verneint haben, kommt es auf die Frage des Beginns der Verjährungsfrist und die damit in Zusammenhang stehende vermeintliche Aktenwidrigkeit nicht mehr an.

Die Revision ist daher zurückzuweisen.